

News

01.12.2007 | Recht & Steuern

Mitgliederversammlung - die 5 häufigsten Fallen bei der Vorbereitung

Die Vereinsorgane, die eine Mitgliederversammlung einberufen müssen, haben zahlreiche organisatorische Fragen zu klären und Vorbereitungen zu treffen, damit die Versammlung nicht nur fehlerfrei, sondern auch reibungslos durchgeführt werden kann.



Mitgliederversammlung - Vorsicht Falle!

Das BGB-Vereinsrecht enthält zu den Detailfragen rund um die Mitgliederversammlung kaum Vorgaben, sodass die wesentlichen Fragen in der Satzung des Vereins geregelt sein müssen. Ziehen Sie daher bei der Vorbereitung Ihrer Mitgliederversammlung zunächst Ihre Satzung zu Rate!

1. Die Einberufung erfolgt durch ein nichtzuständiges Organ

Wenn die unzuständige Person oder das nach der Satzung unzuständige Organ einberuft, sind die auf dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nichtig und dürfen vom Vorstand nicht vollzogen werden.

2. Die Einladungsform ist nicht angemessen

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf die Bekanntgabe des Termins über die örtliche Tageszeitung nicht erfolgen! Es ist für die Mitglieder unzumutbar, diese ständig auf eine entsprechende Einladung durchzusehen. Entscheidend ist auch hier die Satzungsvorgabe.

3. Die Einladungsfrist ist zu kurz bemessen

Achtung: Maßgebend für die Berechnung der Einhaltung der Frist ist nicht die Absendung der Einladung an die Mitglieder, sondern der Tag, an dem die Postsendung bei normalem Postlauf den Empfänger erreicht.

4. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung lt. Satzung wird nicht beachtet

Kommt der Vorstand als Einberufungsorgan seiner Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nach, haftet er persönlich für den entstandenen Schaden gegenüber dem Verein! Das Vereinsregister, aber auch die Finanzämter, betrachten die bereits nach der Satzung vorgesehene turnusgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes.

5. Es werden Mitglieder bei der Einladung "vergessen"

Zur MV sind die Mitglieder einzuladen, die teilnahmeberechtigt sind. Das ist

grundsätzlich jedes Mitglied, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Dies wird in der Praxis häufig übersehen. Daher sind auch passive, fördernde Ehrenmitglieder und auch Minderjährige zur MV einzuladen.

Werden einzelne Mitglieder infolge einer vom Verein zu vertretenden Nachlässigkeit nicht eingeladen, kann das nach der Rechtsprechung die Unwirksamkeit der auf der MV gefassten Beschlüsse zur Folge haben.

Weitere Fallen:

Vorstandsarbeit - die 7 häufigsten Fallen

Kassenprüfung - die 6 häufigsten Fallen

Satzungsgestaltung - die 4 häufigsten Fallen

Satzungsänderungen - die 6 häufigsten Fallen

Datenschutz - die 4 häufigsten Fallen

Haftungsrisiken des Vorstands - die 5 häufigsten Fallen

Steuer - die 11 häufigsten Fallen

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Mehr Informationen

<http://www.redmark.de/verein>

20.03.2008